

Bericht*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27636 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von
Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer
zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften
(Gerichtsvollzieherenschutzgesetz – GvSchuG)**

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 19/29246 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Esther Dilcher, Jens Maier, Katrin Helling-Plahr, Friedrich Straetmanns und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/27636** in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Haushaltsausschuss hat die Vorlage in seiner 97. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten. Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/27636 am 24. März 2021 befasst. Danach sei eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Sustainable Development Goals (SDGs) 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Der Gesetzentwurf solle die Arbeit von Gerichtsvollziehern erleichtern und verbessern. Damit stehe er im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei nachvollziehbar und plausibel. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 147. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27636 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen wurde.

Die **Bundesregierung** erläuterte die im Zuge des Änderungsantrages auch vorgenommenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die in die Änderung für den Entwurf eines Gerichtsvollzieherschutzgesetzes aufgenommenen Änderungen des IfSG dienten dazu, die für die geplante Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) zu ergänzende Ermächtigungsgrundlage des § 28c IfSG schnellstmöglich in Kraft treten zu lassen. Nur so könne die Verordnung, über die bereits am folgenden Tag im Ausschuss beraten werden solle, schnellstmöglich in Kraft treten. Da der Bund nach § 28c IfSG auch Ausnahmen für den Länderbereich regeln dürfe, solle durch einen neuen Satz 3 in der Ermächtigungsgrundlage des § 28c IfSG festgelegt werden, dass die Bundesregierung, wenn sie von ihrer Ermächtigung Gebrauch mache, zugleich die Landesregierungen ermächtigen könne, in Bezug auf von den Ländern nach dem fünften Abschnitt des IfSG erlassene Gebote und Verbote Ausnahmen zu regeln. Von dieser klarstellenden Ermächtigung solle in der geplanten COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung durch eine Öffnungsklausel für die Länder Gebrauch gemacht werden. Dies sei notwendig, damit im Interesse der geimpften, genesenen und getesteten Personen die Länder in den Bereichen, in denen sie nach dem IfSG weiterhin regelungsbefugt seien, ebenfalls Erleichterungen und Ausnahmen für die genannten Personen vorsehen könnten. Zudem sollten Änderungen

des § 77 IfSG vorgenommen werden, die in einem engen Zusammenhang mit der Ermächtigungsgrundlage in § 28c IfSG stünden. Durch die Änderungen würden auch Klarstellungen im Hinblick darauf erreicht, inwieweit die Länder noch bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 28c IfSG Erleichterungen und Ausnahmen von landesrechtlich geregelten Ge- und Verboten für Personen vorsehen könnten.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass der Änderungsantrag neben den Änderungen zur Verbesserungen des Gerichtsvollzieherschutzes auch Änderungen des IfSG beinhalte. Zwischen beiden Regelungsbereichen sehe sie keinen sachlichen Zusammenhang. Gegen den Gesetzentwurf sowie gegen die sich hierauf beziehenden Änderungen habe sie keine Einwände. Es sei aber offensichtlich, dass mit der Einfügung eines Artikel 6 in den Gesetzentwurf, der Änderungen des IfSG enthalte, die erste Lesung im Plenum eingespart werden solle. Die Fraktion halte das Gesetzgebungsverfahren deshalb für verfassungsrechtlich bedenklich. Inhaltlich sehe sie in den Änderungen zum IfSG, die bei dem Ausmaß der Einschränkungen von Freiheitsrechten zwischen Geimpften und nicht Geimpften unterschieden, faktisch einen Impfbzwang, den sie ablehne. Denn den Menschen würden mit den umfassenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Freiheiten genommen und nur unter der Voraussetzung einer Impfung wieder zurückgegeben. Die Bundesregierung nehme mit diesen Änderungen im IfSG allein eine Minderheit in den Blick. Eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung von 85 Prozent habe bei einer Coronavirus-SARS-CoV-2-Infektion nur einen milden Verlauf zu befürchten. Zugleich sei eine Impfung nicht ohne Risiko. Auch seien die langfristigen Folgen des Impfens noch unerforscht. So würden die Risiken einer Impfung für deutlich mehr Menschen zugunsten des Schutzes der wenigen Menschen, die schwere Verläufe bei einer Infektion zu befürchten hätten, in Kauf genommen. Im Übrigen gebe es noch zahlreiche Unklarheiten, was die Immunisierung durch die zur Verfügung stehenden Impfstoffe angehe, sowohl hinsichtlich der Dauer als auch hinsichtlich der individuellen Wirkung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** widersprach der Darstellung der Fraktion der AfD, die vorgenommenen Änderungen am IfSG stellten einen indirekten Impfbzwang dar. Sie halte die drastischen Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 gegenüber Geimpften für nicht weiter gerechtfertigt. Gerade die Personengruppen, die aufgrund ihres Alters, aufgrund von Vorerkrankungen oder aufgrund ihrer Systemrelevanz als Krankenhauspersonal als Erste geimpft worden seien, hätten in den letzten Monaten besonders einschneidende Einschränkungen im privaten Bereich, wie insbesondere Kontaktbeschränkungen, hinnehmen müssen. Es sei deshalb unverhältnismäßig, diese Menschen auch nach einer Impfung weiterhin diesen drastischen Maßnahmen zu unterwerfen, die im Übrigen weiterhin gerechtfertigt seien, um Deutschland sicher aus der Pandemie herauszuführen. Was den Gesetzentwurf sowie die Änderungen hierzu durch den Änderungsantrag betreffend den Schutz der Gerichtsvollzieher angehe, sprach sich die Fraktion für eine Evaluation aus, durch die mit zeitlichem Abstand überprüft werden solle, ob die Änderungen in der Praxis tatsächlich die bezweckten Effekte erzielten. So hätte sich die Fraktion insbesondere engere Kriterien für eine Abfrage bei der Polizei gemäß § 757a ZPO-E gewünscht. Auch die Regelung des § 845 ZPO werfe in dem Zusammenhang noch Fragen auf, da die Vorschrift in der aktuellen Fassung zum Missbrauch durch Inkassounternehmen einlade. Hinsichtlich § 802l ZPO-E bedürfe es nach ihrer Ansicht einer Pflicht zur Information von Schuldnerinnen und Schuldnern, um gütliche Einigungen zu begünstigen. Insgesamt erkenne sie aber an, dass der Gesetzentwurf mit den vorgenommenen Änderungen den Schutz von Gerichtsvollziehern verbessere. Die Fraktion stimme deshalb dem Änderungsantrag sowie dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zu, insbesondere auch, weil sie die Änderungen des IfSG ausdrücklich als richtig ansehe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hielt der Fraktion der AfD entgegen, dass angesichts von 15 Prozent der Bevölkerung, die bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem schweren Verlauf rechnen müssten, nicht von einer Minderheit gesprochen werden könne. Die Fraktion verwies auf zahlreiche Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das IfSG. Es sei vor diesem Hintergrund angezeigt zu signalisieren, dass dem Gesetzgeber die Schwere der mit den bislang getroffenen Maßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffe bewusst sei. Deshalb sei es wichtig, entsprechend den durch die Impfungen erlangten Fortschritten im Kampf gegen die Pandemie Grundrechtseingriffe umgehend wieder zurückzunehmen. So solle das beschleunigte Verfahren ermöglichen, dass ab kommenden Samstag bereits Freiheiten zurückerlangt werden könnten. Die Fraktion betonte, dass trotz der hohen Erwartungen an die Impfungen hinsichtlich der Sorgfalt der Zulassungsverfahren für die Impfstoffe keine Abstriche gemacht worden seien. Die Regelung durch Verordnung ermögliche, im weiteren Verlauf der Pandemie flexibel auf sinkende Inzidenzwerte zu reagieren. Fragen, die in diesem Zusammenhang bestünden, sollten im Rahmen der gesonderten Beratung der Rechtsverordnung debattiert und geklärt werden.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Änderungen zum Schutz der Gerichtsvollzieher vor Gewalt, die Anpassungen im Pfändungsschutz sowie die Erleichterung für die Einholung von Auskünften Dritter durch Gerichtsvollzieher. Auch wenn sie noch Verbesserungspotential im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung von Gerichtsvollziehern sehe, da eine letzte Anpassung insoweit im Jahr 2013 erfolgt sei, stimme sie dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zu. Hinsichtlich der Änderungen des IfSG entgegnete sie der Fraktion der AfD, dass die von ihnen als Impfwang bezeichneten Maßnahmen für andere die Realisierung von Grundrechten und einer gebotenen Verhältnismäßigkeitsabwägung bedeuteten. Nach Ansicht der Fraktion der FDP gingen die mit dem Änderungsantrag vorgenommenen Änderungen des IfSG in die richtige Richtung. Es sei richtig, dass endlich Fahrt in die Thematik komme. Abschließend könnten die Änderungen jedoch erst mit Vorliegen der Rechtsverordnung gemäß § 28c IfSG, insbesondere mit Blick auf Kompetenzeinschränkungen der Länder, bewertet werden. Sie wolle sich deshalb hinsichtlich des Änderungsantrages der Stimme enthalten.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete den Gesetzentwurf als eine gute Umsetzung der in der Koalition gefundenen Einigungsergebnisse. So zügig wie die Grundrechtseinschränkungen vorgenommen worden seien, um handlungsfähig in der Krise zu reagieren, so zügig müssten sie angesichts der zunehmenden Anzahl an Immunisierten auch wieder zurückgenommen werden, um stückweise zur Normalität zurückzukehren. Dies gebiete eine stets an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasste Verhältnismäßigkeitsabwägung. Sie sprach in dem Zusammenhang von einem Impfwunder und wies die Kritik der Fraktion der AfD an den Zulassungsverfahren für die Impfstoffe auf das Schärfste zurück. Die Fraktion der AfD schüre bewusst Unmut in der Bevölkerung, wenn sie den Eindruck erwecke, die gesetzlichen Änderungen implizierten einen Impfwang und die Impfstoffe seien nicht ausgereift. Die Fraktion bedankte sich demgegenüber bei den anderen Oppositionsfraktionen für die durch den Fristverzicht gezeigte Kooperationsbereitschaft. Sie hätten damit bewiesen, dass sie den Ernst der Lage erkannt hätten. Hinsichtlich der Änderungen zugunsten eines verbesserten Gerichtsvollziehereschutzes nehme sie in den betroffenen Berufskreisen allgemeine Zustimmung wahr. Sie äußerte sich aber zugleich offen für eine Evaluation, um zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal genau hinzuschauen, wie die Änderungen in der Praxis langfristig funktionierten.

Die **Fraktion DIE LINKE** bezeichnete den Fristverzicht als Selbstverständlichkeit angesichts der im Raume stehenden Grundrechtseingriffe und begrüßte die Erleichterungen für Geimpfte angesichts des Ausmaßes der Grundrechtseinschränkungen. Auch sie sprach sich für eine Evaluation der Änderungen zugunsten eines verbesserten Gerichtsvollziehereschutzes aus. Insgesamt wolle sie dem geänderten Gesetzentwurf zustimmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 19/27636) begründet. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf eine gesonderte Begründung verzichtet.

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu Nummer 2 (Änderung des § 755 Absatz 2 ZPO)

In § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO wird ein Abfragerecht des Gerichtsvollziehers nach dem Aufenthaltsort des Schuldners bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingeführt. Diese Änderung betrifft ausschließlich das Recht des Gerichtsvollziehers auf Datenabruf. Nicht erfasst von der Änderung hingegen ist die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Insofern besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Vielmehr sind korrespondierende Regelungen der Länder erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieher nicht ins Leere gehen.

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO sollen die Möglichkeiten für Gerichtsvollzieher, den Aufenthalt von Schuldnern zu ermitteln, verbessert werden. Zu diesem Zweck soll den Gerichtsvollziehern die Möglichkeit eröffnet werden, bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, bei der der Schuldner Mitglied ist, die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners zu erheben. Diese Möglichkeit der Datenerhebung bezieht sich auf Schuldner, die Mitglied einer Versorgungseinrichtung sind (also etwa

Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Notare, Rechtsanwälte, Architekten und Steuerberater), unabhängig davon, ob der Schuldner in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder selbständig ist. Die Möglichkeit der Erhebung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung schließt eine Anfrage bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht aus. Vielmehr sind Fälle denkbar, in denen der Gläubiger zwar tatsächliche Anhaltspunkte nennt, die nahelegen, dass der Schuldner Mitglied einer bestimmten Versorgungseinrichtung ist, durch die Auskunft der Versorgungseinrichtung sich aber herausstellt, dass diese Annahme nicht zutreffend ist. In einem solchen Fall sollte es dem Gläubiger möglich sein, auch eine Anfrage bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung stellen zu lassen.

Zu Buchstabe b

Über die Mitglieder der verschiedenen berufsständischen Versorgungseinrichtungen gibt es, anders als für Personen, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, kein zentrales Verzeichnis, weshalb eine Abfrage an nur eine zentrale Stelle ausscheidet. Für den Gerichtsvollzieher wäre eine nicht zielgerichtete Abfrage bei sämtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Der Gläubiger muss deshalb gemäß § 755 Absatz 2 Satz 4 ZPO-E bei Erhebungen bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen – als zusätzliche Voraussetzungen für den Datenabruf – die Versorgungseinrichtung bezeichnen sowie tatsächliche Anhaltspunkte nennen, die nahelegen, dass der Schuldner Mitglied der anzufragenden berufsständischen Versorgungseinrichtung ist. Dadurch sollen Erhebungen „ins Blaue hinein“ ausgeschlossen werden. An die tatsächlichen Anhaltspunkte sind dabei keine zu geringen Anforderungen zu stellen. Vielmehr muss es anhand der genannten tatsächlichen Anhaltspunkte ohne Weiteres nachvollziehbar sein, dass der Schuldner Mitglied einer bestimmten Versorgungseinrichtung ist. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen sich dabei sowohl auf den Beruf als auch auf den Ort der Versorgungseinrichtung beziehen. Nicht ausreichend sind allgemeine Rückschlüsse, die einen Bezug zum konkreten Einzelfall vermissen lassen. So wäre es etwa nicht ausreichend, wenn ein Gläubiger Rückschlüsse von einer bestimmten Berufsausbildung zu einem bestimmten Beruf vornimmt (z. B. Studium der Rechtswissenschaften – Rechtsanwalt). Keine zu geringen Anforderungen an die „tatsächlichen Anhaltspunkte“ zu stellen, dient auch dem Zweck zu vermeiden, dass Gebühren für solche Abfragen in nicht unerheblichem Maß entstehen. Diese müssten letztlich vom Schuldner gezahlt werden, der sich ohnehin in finanziellen Problemen befindet. Denkbar ist aber die Anfrage bei einer weiteren vom Gläubiger zu benennenden Versorgungseinrichtung, wenn der Gläubiger hierfür ebenfalls tatsächliche Anhaltspunkte nennt, die nahelegen, dass der Schuldner Mitglied dieser Versorgungseinrichtung ist.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 757a ZPO-E)

Zu Absatz 4

Die Änderungen in § 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E sind redaktioneller Art. Die Formulierung in § 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E wird an diejenige des § 757a Absatz 1 ZPO-E angeglichen und die Wortwiederholung („Vorliegen“ – „vorliegen“) vermieden.

Zu Absatz 5

In dem gegenüber dem Regierungsentwurf weitgehend neu gefassten Absatz 5 werden Benachrichtigungen des Gerichtsvollziehers an betroffene Personen über ein Auskunfts- oder ein Unterstützungsersuchen sowie die Einsicht in die Akten des Gerichtsvollziehers über ein solches Verfahren geregelt.

Mit dem neuen Satz 1 in § 757a Absatz 5 ZPO-E wird gesetzlich klargestellt, dass der Gerichtsvollzieher die betroffene Person, deren Daten er zu Zwecken eines Auskunfts- oder eines Unterstützungsersuchens an die Polizei übermittelt hat, unverzüglich nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags über die Durchführung dieses Ersuchens in Kenntnis setzt. Diese Rechte auf Information ergeben sich zwar bereits aus der Datenschutz-Grundverordnung. Mit der neuen Regelung wird aber der Zeitpunkt der Information der betroffenen Person definiert. Die Information hat demnach unmittelbar nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags, also nachdem sämtliche Vollstreckungshandlungen im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags durchgeführt worden sind, zu erfolgen. Hierdurch soll einerseits sichergestellt werden, dass die betroffene Person zeitnah nach Abschluss des Verfahrens Kenntnis von der Datenübermittlung erlangt, um Akteneinsicht nehmen und erforderlichenfalls eine datenschutzrechtliche Überprüfung in die Wege leiten zu können. Andererseits soll – zum Schutz des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person – sichergestellt werden, dass bei mehreren durchzuführenden Vollstreckungshandlungen innerhalb eines Vollstreckungsauftrags die Information erst erfolgt,

nachdem sämtliche Vollstreckungshandlungen durchgeführt worden sind. Die betroffene Person kann bei Auskunfts- oder Unterstützungsersuchen der Schuldner sein, bei Unterstützungsersuchen kann es darüber hinaus eine dritte Person sein (§ 757a Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO-E).

§ 757a Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 ZPO-E regelt, dass – abweichend von § 760 Satz 1 ZPO – in Bezug auf Akteninhalte, die in Zusammenhang mit einem Auskunfts- oder einem Unterstützungsersuchen stehen, neben dem Schuldner nur der dritten Person, deren Daten übermittelt worden sind, Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und eine Abschrift erteilt werden darf. § 757a Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz ZPO-E schränkt damit den Kreis der akteneinsichtsberechtigten Personen gegenüber § 760 Satz 1 ZPO in Bezug auf die Teile der Akte, die in Zusammenhang mit dem Auskunfts- oder Unterstützungsersuchen stehen, ein. Für die übrigen Teile der Akte, also diejenigen, die mit dem Ersuchen nicht in Zusammenhang stehen, entfaltet § 757a Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz ZPO-E keine Wirkung; insoweit verbleibt es bei der Regelung des § 760 Satz 1 ZPO. Inhalt und Umfang des Akteninhalts ergeben sich dabei aus der Gerichtsvollzieherordnung (GVO): Der Gerichtsvollzieher ist nach § 39 Absatz 1 GVO zur Führung von Sonderakten verpflichtet. Aus den Sonderakten muss sich der Stand der Angelegenheit jederzeit vollständig ergeben (§ 39 Absatz 2 Satz 1 GVO). Dazu gehören sowohl das Ersuchen als auch die Auskunft der Polizei. Darüber hinaus hat der Gerichtsvollzieher nach § 39 Absatz 2 Satz 2 GVO „alles festzuhalten, was zum Verständnis und zur rechtlichen Wertung der Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers (...) erforderlich ist“.

§ 757a Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz ZPO-E stellt klar, dass § 760 Satz 2 ZPO unberührt bleibt. Das heißt: Wenn die Akten des Gerichtsvollziehers elektronisch geführt werden, erfolgt die Gewährung von Akteneinsicht durch Erteilung von Ausdrucken, durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten oder durch Wiedergabe auf einem Bildschirm.

Eine vorzeitige Löschung der polizeilichen Auskunft (vergleiche § 757a Absatz 5 Satz 2 ZPO-E in der Fassung des Regierungsentwurfs) sollte nach Auffassung des Sechsten Ausschusses entfallen. Vielmehr sollten sich Dokumentation und Löschung nach den in der Gerichtsvollzieherordnung vorgesehenen Bestimmungen richten. Danach würde die Vernichtung oder der Verkauf zur Vernichtung der das Auskunfts- und Unterstützungsverfahren betreffenden Aktenbestandteile erst fünf Jahre nach Erledigung des letzten in den Sonderakten enthaltenen Vorgangs (vergleiche § 43 Absatz 2 Satz 1 GVO) erfolgen. Dies hätte den Vorteil, dass eine spätere datenschutzrechtliche Überprüfung nicht dadurch unmöglich wird, dass Daten vorzeitig gelöscht worden sind. Zudem kann eine früher erteilte polizeiliche Auskunft in einem späteren Vollstreckungsverfahren verwendet werden, wodurch im Einzelfall ein erneutes Auskunftsersuchen entfallen kann und damit auch eine erneute Datenübermittlung nicht erforderlich wäre. Schließlich dient eine einheitliche Lösungsfrist der Vereinfachung des Verfahrens beim Gerichtsvollzieher.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 802i Absatz 1 ZPO)

Für das neu eingeführte Abfragerecht des Gerichtsvollziehers nach dem Arbeitgeber des Schuldners bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist, wie bei dem neuen Abfragerecht nach dem Aufenthaltsort in § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E, zu unterscheiden zwischen dem Recht auf Datenabruf durch den Gerichtsvollzieher einerseits und der Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen andererseits. Auch hier erfolgt wiederum ausschließlich eine Regelung im Hinblick auf das Recht auf Datenabruf durch den Gerichtsvollzieher.

Die Änderung in dem Einleitungssatz des § 802i Absatz 1 Satz 1 ZPO-E ist redaktioneller Art; sie trägt dem Umstand Rechnung, dass ein neuer Satz 3 dem § 802i Absatz 1 angefügt wird.

Mit der Änderung in § 802i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E soll die Ermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses von Personen verbessert werden, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind. Bei diesem Personenkreis würde eine Anfrage bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ergebnislos verlaufen. Die neu geschaffene Abfragemöglichkeit verbessert die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger im Vollstreckungsverfahren. Die Möglichkeit der Erhebung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung schließt eine Anfrage bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht aus (siehe hierzu die Ausführungen unter Nummer 2 Buchstabe a und b). Gleiches gilt für die Anfrage bei einer weiteren berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Gemäß § 802I Absatz 1 Satz 3 ZPO-E muss der Gläubiger, ebenso wie im Falle des § 755 Absatz 2 Satz 4 ZPO-E, bei Erhebungen bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen diejenige Versorgungseinrichtung bezeichnen sowie tatsächliche Anhaltspunkte nennen, die nahelegen, dass der Schuldner Mitglied der anzufragenden berufsständischen Versorgungseinrichtung ist. Für Abfragen bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach § 802I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E müssen sowohl die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 802I Absatz 1 Satz 2 ZPO-E als auch diejenigen des § 802I Absatz 1 Satz 3 ZPO-E erfüllt sein. Hinsichtlich der Anforderungen an die Angabe von tatsächlichen Anhaltspunkten gilt das unter Nummer 2 Buchstabe b Gesagte.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 811 Absatz 4 ZPO)

Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass ein Pfändungsschutz nach § 811 Absatz 4 ZPO-E nur dann in Betracht kommt, wenn die betreffende Sache nicht ohnehin bereits nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO-E („Sachen ... für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung“) unpfändbar ist. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Lebens- und Haushaltsführung nicht als bescheiden angesehen werden kann; unerheblich hingegen ist der Qualitätsstandard (einfache Ausführung oder Luxusausführung) der Sache selbst. Danach wäre etwa eine teure Kaffeemaschine bereits nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO-E unpfändbar, weil eine Kaffeemaschine als Sache angesehen werden kann, die für eine bescheidene Haushaltsführung benötigt wird. Dass es sich um eine teure Kaffeemaschine handelt, ist dabei unerheblich. In Betracht kommt in solchen Fällen allerdings eine Austauschpfändung nach § 811a ZPO-E. In den Anwendungsbereich von § 811 Absatz 4 ZPO-E hingegen würde etwa eine teure Golfausrüstung fallen, weil die Ausübung des Golfspiels nicht als bescheidene Lebensführung angesehen werden kann. § 811 Absatz 4 ZPO-E stellt dabei auf den Anschaffungswert der Sache und nicht auf den Gebrauchswert ab, weil der Anschaffungswert leichter zu ermitteln ist als der Gebrauchswert.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 850I Absatz 2 ZPO)

Die Änderung in § 850I Absatz 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466), der gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes am 1. Dezember 2021 in Kraft tritt, hat klarstellenden Charakter. Mit ihr wird die – aus der vollstreckungsrechtlichen Praxis – bereits gestellte Frage geklärt, ob für das von einem Gemeinschaftskonto auf ein Einzelkonto des Schuldners, das als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geführt wird, übertragene Guthaben der volle Pfändungsschutz eines P-Kontos gilt oder ob sich der Schutz nur auf die Höhe des Grundfreibetrags gemäß § 899 Absatz 1 Satz 1 und 3 ZPO in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes erstreckt. Mit der Änderung wird klargestellt, dass für das Einzelkonto des Schuldners, auf das auf dem Gemeinschaftskonto gepfändetes Guthaben übertragen wird, hinsichtlich der Einrichtung dieses Kontos als P-Konto die für das P-Konto geltenden Vorschriften des § 850k ZPO zur Anwendung kommen. Hinsichtlich des Schutzzumfangs gilt der volle Pfändungsschutz eines P-Kontos nach den Vorschriften des Buches 8 Abschnitt 4 der ZPO in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes. Deshalb können zum Beispiel auch Erhöhungsbeträge für Personen, denen der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt gewährt, nach den für das P-Konto geltenden Vorschriften geschützt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung – InsO)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 36 Absatz 2 Nummer 2 InsO)

Die Neuordnung der Pfändungsschutzbestimmungen des § 811 ZPO-E sollen ohne Auswirkungen auf das Niveau des Pfändungsschutzes im Insolvenzverfahren bleiben. Durch den Wegfall des besonderen Pfändungsschutzes bei landwirtschaftlichen Betrieben und Apotheken (§ 811 Absatz 1 Nummer 4 und 9 ZPO) erübrigt sich die bisherige Regelung in § 36 Absatz 2 Nummer 2 InsO, welche diesen Pfändungsschutz für das Insolvenzverfahren aufhebt. Da dieser besondere Pfändungsschutz aber im künftigen § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 8 Buchstabe b ZPO-E aufgeht, würde er über § 36 Absatz 1 InsO künftig auch im Insolvenzverfahren gelten. Um dies zu verhindern, sieht der Regierungsentwurf mit § 36 Absatz 2 Nummer 2 InsO-E vor, dass § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 8 Buchstabe b ZPO-E im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer selbständig tätigen Person keine Anwendung findet. Das geht zu weit, da damit auch der über den bisherigen § 811 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 ZPO vermittelte Pfändungsschutz ausgeschlossen und mithin das bestehende Pfändungsschutzniveau verringert würde. Um sicherzustellen, dass das bestehende Pfändungsschutzniveau nicht verringert wird, ist in § 36 Absatz 2 Nummer 2 InsO-E eine Rückausnahme zu verankern, mit welcher sicherge-

stellt wird, dass der über § 811 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 ZPO vermittelte Pfändungsschutz auch künftig im Insolvenzverfahren besteht. Die Tatbestände des § 811 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 werden dabei zu einem einheitlichen Tatbestand verschmolzen, der auf die Erforderlichkeit für die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit abstellt, die in der Erbringung persönlicher Leistungen besteht. Damit wird an den bisherigen Auffangtatbestand des § 811 Absatz 1 Nummer 5 ZPO angeknüpft, der sich als Verallgemeinerung eines auf die Leistung körperlicher oder geistiger Arbeit abstellenden Erwerbstätigkeitsbegriffs präsentierte. Der Ausschuss geht davon aus, dass eine Wiedergabe der Tatbestände des § 811 Absatz 1 Nummer 6 und 7 ZPO nicht erforderlich ist, weil diese von der hinreichend allgemein gefassten Rückausnahme erfasst sind.

Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen in § 5a des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) wegen der Änderungen in § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO und der Anfügung des neuen Satzes 4 in § 755 Absatz 2 ZPO. Ferner sind Folgeänderungen in § 5b VwVG wegen der Änderungen in § 802l Absatz 1 Satz 1 ZPO und der Anfügung des neuen Satzes 3 in § 802l Absatz 1 erforderlich. Sämtliche Änderungen betreffen die neu geschaffenen Recherchemöglichkeiten der Vollstreckungsbehörde bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zum Aufenthaltsort und Arbeitgeber des Schuldners.

Zu Absatz 3 (Auslandsunterhaltsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen in § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes wegen der Änderungen in § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO und der Anfügung des neuen Satzes 4 in § 755 Absatz 2 ZPO sowie der Änderungen in § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO und der Anfügung des neuen Satzes 3 in § 802l Absatz 1 ZPO. Sämtliche Änderungen betreffen die neu geschaffenen Recherchemöglichkeiten der zentralen Behörde bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zum Aufenthaltsort und Arbeitgeber der betroffenen Person. Die Datenerhebung bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen durch die zentrale Behörde ist entsprechend der Systematik der Auskunftsrechte im Auslandsunterhaltsgesetz gebührenfrei.

Zu Absatz 5 (Justizbeitreibungsgesetz)

Bei Vollstreckungen nach dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) soll zukünftig auch eine Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners nach § 755 ZPO möglich sein. Deshalb wird § 755 ZPO in die Liste der sinngemäß geltenden Vorschriften aufgenommen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG-E). Zudem wird eine redaktionelle Berichtigung des Verweises in § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG-E auf § 753 ZPO vorgenommen. Gemäß Artikel 11 Nummer 11 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) in der zum 1. Januar 2022 geltenden Fassung hat § 753 ZPO fünf und nicht sechs Absätze.

Zu Artikel 5 (Änderung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes)

Artikel 1 Nummer 6 des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466), der die Neufassung des § 850c ZPO zum Inhalt hat, tritt nach Artikel 4 Absatz 2 des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes am 1. August 2021 in Kraft. Die mit Artikel 1 Nummer 7 des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes vorgesehenen Änderungen in § 850f ZPO treten erst am 1. Dezember 2021 in Kraft (Artikel 4 Absatz 1 des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes).

Mit dem nunmehr mit Artikel 5 beabsichtigten vorgezogenen Inkrafttreten des neugefassten § 850c ZPO auf den Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes soll gewährleistet werden, dass diese Vorschrift bereits zum Zeitpunkt der Verkündung der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021 in Kraft getreten ist. Mit der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021 macht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die zum 1. Juli 2021 geltenden Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen bekannt. Würde § 850c ZPO, wie zunächst vorgesehen, erst am 1. August 2021 in Kraft treten, hätte dies zur Folge, dass die durch die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung zum 1. Juli 2021 angepassten Pfändungsfreibeträge am 1. August 2021 wieder auf die bis zum 30. Juni 2021 geltenden Pfändungsgrenzen zurückgesetzt werden würden.

Wegen des engen Sachzusammenhanges mit den Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen soll auch das Inkrafttreten der Änderungen des § 850f ZPO, der die Änderung des unpfändbaren Betrages durch das Vollstreckungsgericht regelt, vorgezogen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)**Zu Nummer 1**

In § 28c Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird klargestellt, dass die Bundesregierung, wenn sie von ihrer Ermächtigung nach Satz 1 Gebrauch macht, zugleich die Landesregierungen ermächtigen kann, in Bezug auf von den Ländern nach dem fünften Abschnitt dieses Gesetzes erlassene Gebote und Verbote für die in Satz 1 genannten Personen Ausnahmen zu regeln.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Zur Klarstellung im Hinblick auf die Aussage in § 77 Absatz 6 Satz 2 IfSG wird in dessen Satz 1 auch auf § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c die Länder in Bezug auf landesrechtlich angeordnete Schutzmaßnahmen Erleichterungen oder Ausnahmen für Personen vorsehen können, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Zudem wird klargestellt, dass bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c die Länder in den Fällen des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dritter Teilsatz Buchstabe b, Nummer 5 dritter Teilsatz, Nummer 6 dritter Teilsatz und Nummer 8 zweiter Teilsatz Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, denjenigen gleichstellen können, die ein negatives Ergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Weitergehende Erleichterungen oder Ausnahmen für die in Satz 1 genannten Personen können die Länder nur regeln, wenn und soweit die Bundesregierung die Landesregierungen dazu gemäß § 28c Satz 3 ermächtigt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 3**

Artikel 1 Nummer 15 dieses Gesetzes soll am 1. Dezember 2021 in Kraft treten. Damit wird gewährleistet, dass die hier vorgenommene Änderung in § 850l Absatz 2 Satz 2 ZPO zeitgleich mit den übrigen Bestimmungen des § 850l in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes am 1. Dezember 2021 in Kraft tritt.

Zu Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Artikel 5 und 6 Nummer 1 schnellstmöglich in Kraft treten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bewirkt, dass die Änderungen in § 77 IfSG mit Wirkung vom 23. April 2021 in Kraft treten. Dies entspricht dem Datum des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Berlin, den 4. Mai 2021

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstellerin

Jens Maier
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

